## ELEFANT RACING E.V.

# **Satzung**

### § 1 Name und

#### Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "ELEFANT RACING".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung lautet der Name "ELEFANT RACING e.V.".
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet mit Ablauf des 30. September des Folgejahres.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Ingenieurwissenschaften, sowie die Interdisziplinarität zwischen den Fachbereichen an der Universität Bayreuth zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 1. Unterstützung der Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der

Ingenieurwissenschaften an der Universität Bayreuth vor allem durch

- die Finanzierung von Forschungsprojekten,
- die Finanzierung von wissenschaftlichen Publikationen,
- 2. Förderung und Pflege von wissenschaftlichem und fachlichem Meinungsaustausch zwischen
  - Studierende und Absolventen der Universität Bayreuth,
  - Mitglieder der Universität Bayreuth,

- Unternehmen im Interesse einer praxisrelevanten Wissenschaft und praxisbezogener Ausbildung,
- 3. Erhebung und Erforschung ingenieurwissenschaftlicher Tatbestände,
- 4. Entwicklung von Lösungsansätzen für ingenieurwissenschaftliche Probleme.

### § 3 Zweckgebundene Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich zu stellender Aufnahmeantrag für die in den Punkten (3a), (3b), (3c) beschriebenen Mitgliedschaftsarten oder eine Ernennung durch den Vorstand für die in Punkt (3d) beschriebene Mitgliedschaftsart. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitrittsantrag durch Beschluss des Vorstands angenommen ist und dies dem Bewerber mitgeteilt wurde. Eine mündliche Mitteilung ist ausreichend. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann in Form verschiedener Mitgliedschaftsarten erworben werden *a)* aktive Mitglieder

Die aktive Mitgliedschaft haben die Mitglieder, die an Konstruktion, Fertigung und Umsetzung der aktuellen Vereinsprojekte mitwirken und sich aktiv in das Vereinsleben einbringen.

Aktiv bedeutet dabei ein Erscheinen des Mitglieds bei mindestens 50% der i. d. R. wöchentlichen Vereinstreffen während eines Kalenderjahres oder die Übernahme von Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks, die der Vorstand dem Mitglied zuweist. Trifft in einem Kalenderjahr keines dieser Kriterien für das aktive Mitglied mehr zu, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft in eine passive Fördermitgliedschaft gem. lit. b). Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den Status des Mitglieds. Im Falle einer automatischen Mitgliedschaftsumwandlung wird das betreffende Vereinsmitglied vom Vorstand binnen eines Monats schriftlich informiert.

Die Mitgliedschaft ändert sich erst zum 01.01. des Folgejahres.

- b) passive Fördermitglieder
  - Die obigen Bestimmungen in lit. a) bezgl. der Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft gelten umgekehrt für die Umwandlung der passiven Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft.
- c) zeitlich befristete passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen und ohne Angabe eines Kündigungsgrundes aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er erfolgt durch begründeten Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - Mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, sofern dem Mitglied der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht worden ist oder
  - 2. Daten anderer Vereinsmitglieder zu gewerblichen Zwecken nutzt, sofern dem Mitglied der Ausschluss aus diesem Grunde vorher angedroht worden ist.

- Das Mitglied verliert durch den begründeten Beschluss sämtliche Rechte und Pflichten. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft eines Mitglieds vorläufig anordnen (Suspendierung) bis die Mitgliederversammlung einen Beschluss über den Ausschluss gefasst hat. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Betroffenen sind für diese Zeit ausgesetzt.

## § 6 Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann eine Ermäßigung des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder beschließen.
- (2) Zwischen dem Beitrag natürlicher Personen einerseits und den juristischen Personen sowie Personengesellschaften andererseits kann unterschieden werden. Auch dürfen allgemeine Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und bis zum 15. Januar zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.
- (5) Über den Jahresbeitrag hinaus leisten die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge.
- (6) Die Mitglieder trifft eine allgemeine Treuepflicht zum Verein. Insbesondere trifft die Mitglieder die Pflicht zur Verschwiegenheit bezüglich vertraulicher Informationen, die im Zusammenhang mit dem Verein stehen und an deren Geheimhaltung der Verein ein berechtigtes Interesse hat. Die Mitglieder dürfen vertrauliche Informationen Dritten nicht offenbaren, außerhalb des Vereins verwerten oder zweckentfremden. Das Nähere regelt eine Vereinsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Vereinsordnung wird nicht Satzungsbestandteil und darf der Satzung nicht widersprechen.

#### § 7 Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

### Organe Organe

des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - 1. dem 1. Vorsitzenden, 2. dem 2. Vorsitzenden und
  - 3. dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 500,00 Euro/ Geschäftsjahr verpflichten, ist die schriftliche Einwilligung des 1. Vorsitzenden erforderlich. Im Falle einer Verpflichtung von bis zu 500,00 Euro/ Geschäftsjahr ist die mündliche Einwilligung eines weiteren Vorstandsmitglieds ausreichend. Ab einem Betrag von 5.000,00 Euro/Geschäftsjahr ist die schriftliche Einwilligung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird der 2. Vorsitzende tätig; dessen Einwilligung tritt insoweit an die Stelle der Einwilligung des 1. Vorsitzenden. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, so wird der Kassier tätig; dessen Einwilligung tritt insoweit an die Stelle der Einwilligung des 1. Vorsitzenden. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Im Innenverhältnis ist die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl an der Universität Bayreuth immatrikulierte Studierende sein.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt.

Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- 1. Grober Pflichtverletzung
- 2. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder
- Sonstiger Unzumutbarkeit der weiteren T\u00e4tigkeit des Vorstandsmitglieds f\u00fcr den Verein
- Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestellen.
- (9) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen schriftlichen und begründeten Antrag beim Vorstand stellen oder der Vorstand eine solche sonst für erforderlich hält.
- (3) Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel dieser Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Kassier. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen sonstigen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.

- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählten Protokollanten eine Niederschrift angefertigt. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

#### (10) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- 1. die Wahl eines Versammlungsleiters in den Fällen des § 10 (5) S. 2 der Satzung und des Protokollanten,
- die Wahl oder Abberufung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder Kassiers und der Kassenprüfer,
- 3. die Feststellung der Jahresrechnung,
- 4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- 6. den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
- 7. Satzungsänderungen,
- 8. die Auflösung des Vereins
- 9. die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und
- 10. die Vereinsordnung nach §6 Abs. 6 der Satzung.

### § 11 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Geschäftsjahr durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Es sollen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgt ist. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Tritt ein Mitglied des Vorstands (1. oder 2. Vorsitzender) oder der Kassier vorzeitig zurück, ist eine außerordentliche

Kassenprüfung durch die bereits gewählten Kassenprüfer durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu präsentieren.

### § 12 Lagerung des Vereinsvermögens

Materiell vorhandene Gegenstände des Vereinsvermögens sind nach Möglichkeit an der Universität Bayreuth zu lagern.

### § 13 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO - der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

### § 14 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Universität Bayreuth zu, die es der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Verfügung zu stellen hat.

### §15 Begriffsbestimmung

Soweit diese Satzung die schriftliche Form vorschreibt, wird diese durch telekommunikative Übermittlung gewahrt.

Diese Satzung wurde am 10. März 2004 errichtet.

Veränderte Fassung vom 27.09.2007 Mitgliedsversammlung

Veränderte Fassung vom 15.09.2010 Mitgliedsversammlung

Veränderte Fassung vom 13.12.2010 Mitgliedsversammlung

Neufassung vom 22.08.2017 Mitgliederversammlung

Veränderte Fassung vom 23.08.2020 Mitgliederversammlung

Veränderte Fassung vom 30.03.2025 Mitgliederversammlung